

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im
Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität
Potsdam vom 10. Januar 2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 11 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien sind obligatorischer Bestandteil aller Teilstudiengänge im Sinne der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam vom 8. Februar 1996 und bilden die schulpraktische Komponente des Studiengangs "Politische Bildung". Sie werden durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet. Ihr erfolgreiches Absolvieren ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum am Ende des Grundstudiums oder am Beginn des Hauptstudiums mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen soll den Studierenden Erfahrungen unmittelbar im Unterricht ihres Faches ermöglichen. Sie sollen berufsnah die Umsetzung von Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung von Schule in der Unterrichtswirklichkeit erleben können.

(3) Im Unterrichtspraktikum im Hauptstudium sollen sich die Studierenden mit dem Unterrichtsalltag und dessen Bedingungen an einer Schule, die dem gewählten Lehramt entspricht, vertraut machen. Sie sollen ca. 20 Unterrichtsstunden hospitieren und ca. 8-12 Stunden Unterricht erteilen, zunächst unter Anleitung von Mentoren und dann zunehmend selbständig. Zum Unterrichtspraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Alles weitere regelt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Februar 1996.

§ 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt Politische Bildung

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Zwischenprüfung bestanden wurde;
- die entsprechenden Leistungsnachweise im Hauptstudium nach § 10 erbracht wurden und
- das Unterrichtspraktikum erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt des Landes Brandenburg abgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für das Fach Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und sich beim In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 in einem Lehramtsstudium befanden, können Ihr Studium und den Vorbereitungsdienst längstens bis zum 31. Dezember 2006 nach den bei der Aufnahme des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 aufgenommen haben, können unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium nach der neuen Ordnung beenden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung¹ an der Universität Potsdam

Vom 10. Januar 2001

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 10. Januar 2001 folgende Prüfungsbestimmungen für den Lehramtsstudien-gang Politische Bildung erlassen:²

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

¹ Lehramt für das Fach Politische Bildung bzw. in anderen Bundesländern Lehramt für das Fach Sozialkunde/Gemeinschaftskunde oder Politik

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

- § 5 Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 7 Bewertung der Zwischenprüfung
- § 8 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen regeln auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 die Zwischenprüfung für alle Teilstudiengänge für das Lehramt "Politische Bildung".

§ 2 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses für das Fach "Politische Bildung" werden vom Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften mit wahrgenommen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professorinnen oder Professoren, davon mindestens je eine/r aus den Fächern Politik-/ Verwaltungswissenschaft und Soziologie,
- ein/e akademische/r Mitarbeiter/in aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften und
- ein Studierender, der das Grundstudium in einem der sozialwissenschaftlichen Studiengänge erfolgreich absolviert hat.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Politische Bildung bildet den Abschluss des, in der Regel viersemestrigen, Grundstudiums im Fach Politische Bildung.

(2) Sie soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen der Bezugswissenschaften der politischen Bildung, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben und in der Lage sind, sozialwissenschaftliche Themen selbständig bearbeiten zu können.

(4) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung für das Belegen von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

§ 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die folgenden vier bzw. fünf Leistungsnachweise vorgelegt wurden:

- ein Leistungsnachweis in einem soziologischen Kernbereich,
- ein Leistungsnachweis in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich,

- ein Leistungsnachweis in Politik und Wirtschaft und
- ein Leistungsnachweis Neueste Geschichte und Zeitgeschichte sowie
- nur für die Teilstudiengänge Lehramt an Gymnasien ein Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland im selben Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alles weitere regelt § 6 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 5 Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine Fachprüfung über je einen Gegenstand aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich. Die Gegenstände der Zwischenprüfung orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Gegenstände, die bereits Inhalt von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

§ 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt und besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung.

§ 7 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zum politikwissenschaftlichen und zum soziologischen Kernbereich zusammen und wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung gebildet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den beiden Kernbereichen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

§ 8 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Wird die Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Die Prüfung ist frühestens nach sechs Wochen, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten abzulegen.

(2) Wird die Fachprüfung in einem Kernbereich nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Diese Teilprüfung ist frühestens nach sechs Wochen, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Bleibt die Teilprüfung auch nach den beiden Wiederholungsprüfungen

nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juli 1999 und nach der Studienordnung für das Fach "Politische Bildung" an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren, können ihre Zwischenprüfung längstens bis zum 30. September 2004 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 aufgenommen haben, können unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium nach der neuen Ordnung beenden.

Studienordnung für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter nach dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung

Vom 21. Dezember 2000

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 25. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) und auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 21. Dezember 2000 folgende Studienordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter
- § 3 Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung
- § 4 Struktur und Inhalte der Ausbildung
- § 5 Zusatzqualifikationen
- § 6 Praxisstudien
- § 7 Erwerb der vorgeschriebenen Leistungsscheine
- § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

§ 9 Prüfungsverfahren

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und der jeweils geltenden Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter (lt. LPO Studium in Erziehungswissenschaften) an der Universität Potsdam.

§ 2 Zielstellungen der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter

Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung leistet - in engem Zusammenwirken mit der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung - einen Beitrag zur Entwicklung der für jede Lehrertätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Die damit angestrebte erziehungswissenschaftliche Professionalität bildet eine Einheit aus pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Komponenten und basiert auf folgenden Grundforderungen zum Berufsethos:

Künftige Lehrerinnen und Lehrer sollen sich als Persönlichkeiten weiterentwickeln können, die

- jedes Kind in dessen Einmaligkeit und Entwicklungsfähigkeit achten und fördern,
- Toleranz mit den Heranwachsenden üben und sich für sie engagieren,
- den Erkenntnispluralismus ebenso schätzen wie die Vielfalt verschiedener Kulturen und Subkulturen,
- Lust am Gewinnen neuer Erkenntnisse und ihrer Vermittlung haben,
- sich auszeichnen durch Individualität, Authentizität und Selbstkritik sowie
- ein kritikbereites, an Aufklärung und den humanistischen Werten orientiertes, demokratisch engagiertes Gesellschaftsverständnis entwickeln.

Das verlangt eine enge inhaltliche Abstimmung und Kooperation zwischen Pädagogik, Psychologie und den Sozialwissenschaften.

§ 3 Studienberatung und -begleitung in der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung

Die laufende Studienberatung und -begleitung in der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für die Lehrämter wird durch Studienfachberaterinnen und Studienfachberater realisiert.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001